

# RS Vfgh 1998/2/23 A8/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.02.1998

## **Index**

61 Familienförderung, Jugendfürsorge

61/01 Familienlastenausgleich

## **Norm**

B-VG Art137 / sonstige Klagen

FamilienlastenausgleichsG 1967 §13

PostG §18

PostO 1957 §187

## **Leitsatz**

Abweisung einer Klage auf Auszahlung der Familienbeihilfe durch das Finanzamt aufgrund bereits erfolgter Auszahlung des klagsgegenständlichen Geldbetrags an eine andere Person mit nachgewiesener Identität durch das Postamt nach Hinterlegung

## **Rechtssatz**

Abweisung des - zulässigen - Klagebegehrens auf Auszahlung der Familienbeihilfe durch das Finanzamt.

Die Auszahlung des klagsgegenständlichen Geldbetrages an eine Person, die ihre Identität mittels gültigem Reisepaß nachgewiesen und die Benachrichtigung betreffend die Hinterlegung des Geldbetrages vorgelegt hat, erweist sich im Hinblick auf die Bestimmung des §187 vorletzter Satz PostO, derzufolge der Nachweis der Zulässigkeit der Ersatzzustellung "entfällt, wenn ... die Benachrichtigung ... übergeben wird", als rechtmäßig. Diese Rechtsvorschrift ermöglicht unter den genannten Voraussetzungen auch eine rechtswirksame Zustellung an eine Person, ohne daß ein Nachweis der Zulässigkeit der Ersatzzustellung zu erbringen ist. Es hat sohin seitens des Beklagten eine Leistung mit schuldbefreiender Wirkung stattgefunden.

## **Entscheidungstexte**

- A 8/97

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 23.02.1998 A 8/97

## **Schlagworte**

VfGH / Klagen, Familienlastenausgleich, Post- und Fernmelderecht

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1998:A8.1997

## **Dokumentnummer**

JFR\_10019777\_97A00008\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)